

Weiterzahlung des Unterhaltsbeitrages nach der Abrüstung.

Entsprechend der Forderung, die die Arbeiterzeitung am 21. November erhoben hat, hat der Staatsrat veranlaßt, daß das Staatsamt für Heerwesen eine Verfügung erließ, die bestimmt, daß der Unterhaltsbeitrag an die Familien der ins Zivil Zurückgekehrten noch einige Zeit über die Abrüstung hinaus gezahlt wird. Und zwar wird der Unterhaltsbeitrag, wenn der Soldat im November abgerüstet hat, für den ganzen Monat November vollgezahlt, ferner wird für den Dezember die Hälfte des Unterhaltsbeitrages gewährt. Diese Bestimmung gilt vorläufig nur für die Angehörigen der Soldaten, die in einer Gemeinde Deutsch-Osterreichs zuständig sind. Wohlgedenkt, die Zuständigkeit des eingezogenen ist entscheidend; wohin der Angehörige, der den Unterhaltsbeitrag bezieht, zuständig ist, ist gleichgültig. Man will daselbe, was man den Angehörigen der Deutsch-Osterreicher gewährt, auch den Familien der Staatsbürger der anderen Staaten zuweilen werden lassen, aber erst dann, wenn mit diesen Staaten ein Übereinkommen darüber getroffen ist; der tschecho-slowakische, der ungarische und der polnische Staat, die am meisten daran interessiert sind,

sollten sich beeilen, solche Verträge mit dem deutsch-österreichischen Staate zu schließen.

In der Praxis ist die Sache so, daß die Familien, die den Zahlungsbogen noch haben, am ersten Auszahlungstag im Dezember zur Auszahlungsstelle gehen und dort das Geld, wenn sie es für die zweite Hälfte November noch nicht bekommen haben, für die zweite Hälfte November und für die erste Hälfte Dezember beziehen. In der zweiten Hälfte Dezember holen sie dann den Rest für den Dezember. Diejenigen, denen man den Zahlungsbogen schon abgenommen hat, sollen sofort zur Auszahlungsstelle gehen und ersuchen, daß ihr Bogen baldigst herausgeholt werde und sie so früh als möglich die Nachzahlung für die zweite Hälfte November bekommen. Hat der Zurückgekehrte normalen Verdienst, dann gibt es allerdings keinen Anspruch auf Unterhaltsbeitrag; hat er diesen Verdienst aber erst nach dem Tage erlangt, an dem die zweite Hälfte des November-Unterhaltsbeitrages fällig war, so ist das Geld für die zweite Hälfte November noch auszahlbar. Der Bezug der staatlichen Arbeitslosenunterstützung scheint uns kein Grund zu sein, den Unterhaltsbeitrag zu verweigern.

Die Angehörigen der Invaliden und der im Kriege ums Leben gekommenen beziehen natürlich den Unterhaltsbeitrag so weiter, als wäre gar keine Demobilisierung erfolgt; sie haben den Anspruch bis sechs Monate nach dem Kriege; bis dahin wird wohl das endgültige Pensionsgesetz fertig sein. Ebenso beziehen die Angehörigen derer, die noch beim Militär sind — ob in den alten Formationen oder in der Volkswehr, ob in der Gefangenschaft oder im Spital — den Unterhaltsbeitrag so weiter, als wäre gar keine Änderung eingetreten. Auf alle diese Familien bezieht sich auch die neue Bestimmung über die deutsch-österreichische Staatsbürgerschaft nicht.